



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf – synoptische Darstellung

vom 13.05.2022

Rechtsentwicklung Objektwesen – Synopse

Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (GWDV, LS 704.162)

Während der Dauer der Vernehmlassung sind alle berechtigt, sich unter Angabe des Namens und der Postadresse an der Vernehmlassung zu beteiligen und sich zum Entwurf zu äussern. Anonyme Eingaben werden nicht entgegengenommen.

Bitte benützen Sie für Ihre Stellungnahme die Webapplikation eVernehmlassungen der Baudirektion. Sie bietet verschiedene Funktionen, die Ihnen und Ihrer Organisation die Erfassung und Übermittlung Ihrer Stellungnahme erleichtert. Zugriff erhalten Sie über:

<https://evernehmlassungen-bd.zh.ch/de/objektwesenzh/login>

Falls Sie Ihre Rückmeldungen dennoch per E-Mail einsenden möchten, dann füllen Sie bitte die blaumarkierten Bereiche der untenstehenden Formulare aus und senden Sie sie anschliessend an folgende E-Mail-Adresse: info.objektwesen@bd.zh.ch



Personalien

Anrede	
Organisation	
Name*	
Vorname*	
Adresse*	
Zusatz	
Postleitzahl*	
Ort*	

* Pflichtfelder

Geltendes Recht	Vorentwurf	Antrag und Begründung
<p data-bbox="226 901 779 965">Titel: Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (GWDV)</p> <p data-bbox="226 1037 353 1069">A. Begriffe</p>	<p data-bbox="786 359 922 391">LS 704.16</p> <p data-bbox="786 406 1321 478">Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (GWDV)</p> <p data-bbox="786 486 1209 526">(Änderung vom ; Objektwesen)</p> <p data-bbox="786 542 1019 582"><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p data-bbox="786 590 1344 662">nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der [Kommission] vom</p> <p data-bbox="786 710 940 742"><i>beschliesst:</i></p> <p data-bbox="786 758 1344 861">Die Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (GWDV) vom 29. Januar 2014 wird wie folgt geändert:</p> <p data-bbox="786 901 1321 933">Titel: Verordnung über die Datenlogistik (DV)</p>	<p data-bbox="1368 359 1590 391"><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p data-bbox="1368 406 1919 542">gestützt auf die Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) und das Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011,</p> <p data-bbox="1368 558 1512 590"><i>beschliesst:</i></p> <p data-bbox="1368 901 1919 997">Neuer Titel, da der inhaltliche Teil über das GWR neu in der Objektwesenverordnung abgehandelt wird.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Antrag und Begründung
§ 1. In dieser Verordnung bedeuten:		Alle Begriffe zum GWR werden gestrichen.
a. Datenhaltung: elektronische Speicherung von Daten,		
b. Datenintegration: Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, um die Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,		
c. Datenübermittlung: Datentransport und Weitergabe von Daten insbesondere im Abrufverfahren,		
d. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): eidgenössisches Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss VGWR,	<i>streichen</i>	
e. öffentliche Organe: Organe gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 20073 und Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz ⁶ ,	<i>wird zu lit. d</i>	
f. zuständige Stelle: Stelle, die aufgrund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten zuständig ist,	<i>wird zu lit. e</i>	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Antrag und Begründung
g. Erhebungsstellen Baustatistik: Stellen, die zu Statistikzwecken zur Bautätigkeit befragt werden	<i>streichen</i>	Zuständigkeit neu beim Bund. Wird in § 9 Abs. 1 lit. a eOWV abgehandelt
h. kombinierte Bau/GWR-Erhebung: Führen der Baustatistik kombiniert mit der Erhebung von Änderungen am GWR.	<i>streichen</i>	
B. Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich	<i>Gesamter Abschnitt mit §§ 2 bis 5 wird gestrichen</i>	Alle §§ zum GWR werden gestrichen
C. Kantonale Datenlogistik	B. Kantonale Datenlogistik	§§ 6 bis 9 werden zu §§ 2 bis 4